

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. Januar 1995

G 5 d Hütten. Ferrari Teresa, Hütten. Quellfassung Obere Laubegg (GWR d 1102).
(G 13 d) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag von Teresa Ferrari, Hütten, erarbeitete die GEOTEST AG, St. Gallen, im hydrogeologischen Bericht Nr. S9402 vom 3. März 1994 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Obere Laubegg (GWR d 1102). Mit Schreiben vom 11. März 1994 unterbreitete Teresa Ferrari die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 30. März 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Juni 1994 setzte der Gemeinderat Hütten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Horgen vom 14. September 1994 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 10. Januar 1995 sind gegen den Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Obere Laubegg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hütten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 7. Juni 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Obere Laubegg (GWR d 1102) von Teresa Ferrari, Hütten, und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. S9402) 1:2'000 vom 3. März 1994
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Obere Laubegg (GWR d 1102).

II. Der Gemeinderat Hütten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten, Teresa Ferrari, Obere Laubegg, 8825 Hütten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Januar 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

